

Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena Hünfelder Land mit den Kirchorten Kirchhasel, Mackenzell und Michelsrombach

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Hl. Maria Magdalena Hünfelder Land gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Kirchhasel, Mackenzell und Michelsrombach.

§ 2

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

1. Die Friedhöfe werden vom Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung auf einen Bevollmächtigten gem. § 9a KVVG übertragen.
2. Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind grundsätzlich während des Tages bis zum Anbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeit untersagen. Diese Zeiten werden durch Aushang auf dem Friedhof bekanntgegeben.

§ 5

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die christliche Empfindungen verletzen, sind zu unterlassen.
2. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet
 - a. die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren.
 - b. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen, ausgenommen sind Totenzettel.
 - d. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern wobei Kränze, Holzkreuze und jeglicher Müll (außer Kompost) nicht in die Abfallgrube geworfen werden dürfen.
 - e. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde.
 - f. zu spielen, zu lärmern und zu rauchen.
 - g. die Friedhöfe, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf den Friedhöfen ergänzen.

3. Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde.
4. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
5. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 6

Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem

Pfarrstelleninhaber oder dessen Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des Pfarrstelleninhabers auf den Friedhöfen amtieren.

§ 7

1. Steinmetze/innen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen und Bestatter/innen bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Zulassung erfolgt auf Antrag und ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung gebührenpflichtig. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerklichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragsstellern der Gärtnereiberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare fachliche Qualifikation verfügen.
3. Sonstigen Gewerbebetreibenden kann die Ausübung anderer als in Ziff. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofswerk vereinbar ist. Ziffn. 1., 2. u. 4. gelten entsprechend.
4. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz hat.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für fünf Kalenderjahre ausgestellt.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof oder den dazu gehörenden Anlagen, wie Zufahrten, Parkplätzen usw. schuldhaft verursachen.

7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags und zwar montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 16 Uhr und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
9. Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Ziff. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes dem Pfarramt der Kirchengemeinde zu melden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.
2. Das Pfarramt setzt Zeit und Ort der Bestattung fest.

§ 9

1. Die Friedhofshalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Friedhofshalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.
2. Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.

§ 10

Die Gräber werden von Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder aufgefüllt. Die mit dem Einzelauftrag entstehenden Kosten der Grabherstellung werden nach der Gebührenordnung, § 4 Bestattungsgebühren, von der Kirchengemeinde gegenüber dem Nutzungsberechtigten abgerechnet. Die in der Gebührenordnung nach § 5 (Erwerb des Nutzungsrechts von Grabstätten) und § 6 (Sonstige Gebühren) zu zahlenden Gebühren bleiben hiervon unberührt.

§ 11

1. Die Ruhezeit der Leichen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit eingäscherter Verstorbenen in Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Doppelurnengräbern kann die Liegezeit verlängert werden.
3. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat eine Genehmigung für die Beisetzung von Urnen in einem Reihengrab eines Angehörigen erteilen, siehe auch § 14 Abs. 3.

§ 12

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde.
3. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag.
4. Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen dürfen nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt werden, dies ist abhängig von der Witterung (Regen, Staunässe im Boden)
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 13

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung entstehen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

1. Grabstätten werden eingerichtet als:

Kirchhasel	Mackenzell	Michelsrombach
Kindergrab (bis 5 Jahre)	Kindergrab (bis 5 Jahre)	Kindergrab (bis 5 Jahre)
Einzelgrab	Einzelgrab	Einzelgrab
Doppelgrab	Doppelgrab / Tiefengrab	-/-
Einzelurnengrab	Einzelurnengrab	Einzelurnengrab
Doppelurnengrab	Doppelurnengrab (nur als Tiefengrab)	Doppelurnengrab
Rasengrab	Rasengrab/Tiefenrasengrab	Rasengrab
Rasenuarnengrab	-/-	Rasenuarnengrab
Doppelrasenuarnengrab	-/-	Doppelrasenuarnengrab
Baumurnengrab	Baumurnengrab	-/-
Urne in vorhandenes Erdgrab	Urne in vorhandenes Erdgrab	Urne in vorhandenes Erdgrab

2. Alle vorgennannten Grabstätten werden als Reihengräber angelegt, mit Ausnahme des Baumurnengrabes.
Die Grabmaße werden unter § 20 genannt.
3. In jeder Doppelgrabstelle dürfen in der Regel nur zwei Leichen, in jeder Einzelgrabstelle eine Leiche, in jeder Urnengrabstelle nur eine Asche, in jeder Doppelurnengrabstelle nur zwei Aschen beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr dürfen in einer Reihengrabstelle beerdigt werden.
4. Auf Antrag können, gegen Gebühren, in ein durch Erdbestattung belegtes Reihengrab max. zwei Urnen beigesetzt werden, vorausgesetzt die verbleibende Ruhefrist beträgt 15 Jahre. Mit Genehmigung des Verwaltungsrates kann bei einer Ehegemeinschaft/Kinder eine Sondergenehmigung bezgl. der Restruhefrist von 15 Jahren, erteilt werden.

§ 15

1. Alle Gräber werden der Reihe nach belegt und erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben.
2. Es können:
 - a. Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b. Grabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr eingerichtet werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Gräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.
4. Die Maße der Grabstätte und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

§ 16

1. Die Beisetzung der Urnen erfolgt wahlweise
 - a. in einem Urnengrabfeld
 - b. in einem Rasenurnengrabfeld
 - c. in einem Feld für Baumbestattungen.
2. Besonderheiten beim Rasenurnengrab, Rasenerdgrab und Baumgrab:
 - a. Die Grabstellen sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten von jeglichem Grabschmuck zu räumen.
 - b. Die Kennzeichnung der Grabstellen erfolgt durch bodengleiche, in einheitlicher Linie, angebrachte Schriftplatten. Maße der Platten siehe § 20. Beschriftung eingraviert bzw. eingehauen: Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum, religiöse Symbolzeichen (z. B. Kreuz).
 - c. Die Pflege und das Mähen des Rasens sowie das Auffüllen der Rasengrabstellen werden für die Dauer der Ruhefrist von der Kirchengemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt. Die Reinigung, Unterhaltung und Pflege der Schriftplatten obliegt den Nutzungsberechtigten.

3. Urnengefäße müssen aus verrottbarem Material bestehen.

§ 17

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsberechtigten, der Beigesetzten und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 18

1. Die Kirchengemeinde erstellt einen Belegungsplan für die gesamten Friedhöfe. Er ist im jeweiligen Kirchort und im zentralen Pfarrbüro hinterlegt. Die Friedhöfe sind in Grabfelder (siehe §14) mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingeteilt.
2. Die Grabfelder im Belegungsplan werden einander so zugeordnet, dass sie entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Friedhofsnutzer vergrößert oder verkleinert werden können.
3. Aus dem Belegungsplan ist für den Friedhofsbenutzer ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen.

§ 19

1. Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil der Friedhöfe besondere Gestaltungsvorschriften gelten, haben sich die Grabmale in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Zeichen, Inschriften und Bilder, die der Würde der Friedhöfe und seinem Charakter als kirchlichem Friedhof abträglich sein können, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nur in unauffälliger Weise - möglichst seitlich - angebracht werden.
2. Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätte nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt auch für andere bauliche Anlagen. Beschädigte Grabkreuze oder Grabmäler sind auszubessern oder zu entfernen, schief stehende sind zu richten. Die für das betreffende Grab Verantwortlichen sind für alle Schäden haftbar, die infolge mangelhafter Beaufsichtigung oder Grabpflege durch Umfallen der

Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen verursacht werden.

3. Beschaffenheit von Grabzeichen und Grabmalen:

- a. Die Verwendung von Betonwerksteinen aller Art ist sowohl für Grabmale wie für Grabeinfassungen untersagt.
 - b. Zu verwenden sind: Natursteine (Sandsteine, Kalksteine, auch Marmor, Granit, Diabas), der Sockel soll passend zum Naturstein gesetzt werden und nicht höher als 10 cm über die Erdoberfläche hinausragen.
 - c. Die Gräber sind in Michelsrombach durch einen Sandsteinplattenbelag zu begrenzen.
 - d. Nicht gestattet sind:
 - i. Inschriften, Schriftformen, die der Weihe des Ortes widersprechen.
 - ii. In Michelsrombach eine komplette Abdeckung des Grabes. Die Hälfte der Gesamtfläche muss in Michelsrombach als Pflanzfläche verbleiben, zulässig ist anstelle einer Bepflanzung das Einbringen von Zierkies in diese Fläche.
 - e. Jede Grabmalsetzung ist vorher zu beantragen und zu genehmigen.
4. Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand (stand- und verkehrssicher) zu halten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

§ 20

Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Grabhügel dürfen nicht höher als 15 cm sein.

Das Grab wird durch den Beauftragten der Kirchengemeinde beim Schließen des Erdgrabes gehügelt. Je nach Setzung des Erdhügels (witterungsbedingt) wird das Grab durch den Beauftragten der Kirchengemeinde erneut gehügelt. Sobald das Grab durch die Nutzungsberechtigten einen Grabrahmen/Holzrahmen erhält, erlischt die Verpflichtung des erneuten Hügels bzw. der Lieferung von Erde bei Setzungen.

Bei Rasenerdgräbern wird der Grabhügel durch den Beauftragten der Kirchengemeinde nach 3 Monaten eingeebnet und es erfolgt die Rasenansaat.

1. Die Gräber und Grabmale haben folgende Maße:

Einzelgrab	lang	breit	Abstand Kopf	Abstand Fuß/Weg	Abstand Seite*	Grabmal Höhe max.	Grabmal Breite max
Kirchhasel	1,8 m	0,9 m	0,6 m	1,0 m	0,6 m	1,4 m	0,7 m
Mackenzell	1,8 m	0,9 m	0,8 m	1,0 m	0,6 m	1,4 m	0,7 m
Michelsrombach	2,0 m	1,0 m	0,6 m	0,6 m	0,35 m	1,4 m	0,7 m
Tiefengrab							
Mackenzell	1,8 m	0,9 m	1,3 m	1,3 m	0,6 m	1,4 m	0,7 m
Doppelgrab							
Kirchhasel	1,8 m	1,8 m	0,8 m	2,2 m	0,8 m	1,4 m	1,5 m
Mackenzell	1,8 m	1,8 m	0,8 m	2,2 m	0,8 m	1,4 m	1,5 m
Urnengrab							
Kirchhasel Einzel	0,8 m	0,6 m	1,4 m	1,0 m	0,5 m	0,9 m	0,5 m
Kirchhasel Doppel	0,8 m	0,8 m	1,4 m	1,0 m	0,5 m	0,9 m	0,7 m
Mackenzell	0,6 m	0,6 m	0,9 m	0,9 m	0,5 m	0,9 m	0,5 m
Michelsrombach	0,65 m	0,65 m	0,35 m	0,35 m	0,35 m	0,9 m	0,5 m
Kindergrab							
Kirchhasel	1,2 m	0,6 m	0,6 m	1,0 m	0,6 m	1,2 m	0,5 m
Mackenzell	1,2 m	0,6 m	0,6 m	1,0 m	0,6 m	1,2 m	0,5 m
Michelsrombach	1,2 m	0,6 m	0,6 m	1,0 m	0,6 m	1,2 m	0,5 m
Rasengrab	lang	breit	Abstand Kopf	Abstand Fuß/Weg	Abstand Seite*	Schriftplatte Länge	Schriftplatte Breite
Kirchhasel	2,2 m	0,9 m	0,6 m	0,6 m	0,6 m	0,6 m	0,4 m
Mackenzell	2,2 m	0,9 m	0,6 m	0,6 m	0,6 m	0,6 m	0,4 m
Michelsrombach	2,0 m	1,0 m	0,6 m	0,6 m	0,35 m	0,6 m	0,4 m
					Mindeststärke der Platte = 4 cm		
Rasenuarnengrab							
Kirchhasel	1,0 m	1,0 m	0,0 m	0,0 m	0,0 m	0,4 m	0,4 m
Kirchhasel Doppel	1,0 m	1,0 m	0,0 m	0,0 m	0,0 m	0,4 m	0,8 m
Michelsrombach	1,0 m	1,0 m	0,0 m	0,0 m	0,0 m	0,4 m	0,4 m
					Mindeststärke der Platte = 4 cm		

*Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern

2. Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, die Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen außerhalb der Gräber bedürfen der besonderen Genehmigung; alle dabei gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in Friedhofseigentum über.

3. Verwelkte Pflanzen, Kränze und Blumen sind zu entfernen.

§ 21

1. Grabstätten müssen binnen drei Monaten nach der Belegung hergerichtet sein, bei Bestattungen in den Wintermonaten kann die Frist auf Antrag witterungsbedingt verlängert werden.

2. Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr und Herbst in Ordnung zu bringen, d.h. zu bepflanzen und Unkraut ist zu entfernen.
3. Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates von der Grabstelle entfernt werden.
4. Für Grabstellen, die vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet oder in Rasengräber umgewandelt werden dürfen, wird eine jährliche Pflegegebühr erhoben. In Michelsrombach darf frühestens 3 Jahre vor Fristende geräumt werden.
5. Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, z. B. Fundamente, sowie vorhandener Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Die Grabstelle ist einzuebnen und einzusäen.

VI. Anordnung und Ersatzvornahme, Haftungsregeln

§ 22

1. Die Kirchengemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Werden die in dieser Ordnung oder durch Anordnung nach Abs. 1 festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Kirchengemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 23

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

VII Schlussvorschriften

§ 24

1. Die Friedhöfe und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt und entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
2. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung im "Amtsblatt der Stadt Hünfeld" bekannt zu machen.
3. Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem Nutzungsberechtigten, hilfsweise einem Angehörigen zwei Monate im Voraus mitgeteilt werden.
4. Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 25

Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Haben Vorschriften bisher nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.

§ 26

Für die Benutzung des der Kirchengemeinde gehörenden Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 27

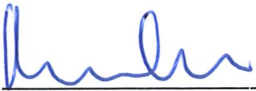
1. Diese Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Fulda.
2. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen vom 30.01.2013 (Kirchhasel), 01.01.2022 (Mackenzell) und 15.01.2021 (Michelsrombach) außer Kraft. § 25 bleibt unberührt.
3. Die Bekanntmachung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarramt der Kirchengemeinde. Dort liegt sie zu den Öffnungszeiten des Pfarrbüros zur Einsicht aller Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde und Benutzer des Friedhofs aus. Die Auslegungszeit wird im Pfarrbrief und im Amtsblatt der Stadt Hünfeld bekanntgegeben.
Nach dem letzten Tag der Auslegungszeit am 30.06.2026 ist damit der Tag des Inkrafttretens der 01.07.2026

Hünfeld

2026



Der Verwaltungsrat


Pfarrer
Mitglied

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich
genehmigt.

Fulda, 09.06.2026.
(Generalvikar)Dr. Martin Stanke
Generalvikar